



SWISSRENT

Ihr Leasing Partner

Swiss Rent GmbH
Castaletweg 57, CH-7206 Igis

Telefon +41(0)81 300 09 70

Fax +41(0)81 300 09 71

kontakt@swiss-rent.com

www.swiss-rent.com

VERTRAGSBESTIMMUNGEN

1. Leasinggegenstand und Eigentumsverhältnisse

Das im Leasingvertrag erwähnte **Objekt bleibt während der Leasingdauer von 24 Monate stets im Eigentum der Swiss Rent GmbH**. Der Vermieterin der Geschäftsliegenschaft, wo der Leasinggegenstand aufgestellt wird, kann davon Anzeige gemacht werden.

2. Leasingzins und Zahlungsbedingungen

Der 1. Leasingzins ist 30 Tage nach Vertragsbeginn fällig und die darauffolgenden Zinsen bezahlt der Leasingnehmer jeweils im monatlichen Turnus.

Bei rückständigen Zahlungen berechnen wir Ihnen auf den noch nicht bezahlten Betrag **monatlich 1% Zins**. Zusätzlich zum Zins gehen bei jeder Zahlungserinnerung jeweils Fr. 15.00 Mahngebühr zu Ihren Lasten (Zahlungsrückstand 10 Tage).

3. Lieferung

Das Leasingobjekt wird kostenlos vom Leasinggeber beim Bestimmungsort aufgestellt (inkl. Inbetriebnahme). Zusätzlich wird ein Abnahmeprotokoll für das geleaste Objekt erstellt, welches von beiden Parteien unterzeichnet werden muss.

Bei Eiswürfelmaschinen müssen bauseits die Zu- und Abwasseranschlüsse inkl. Wasserhähnen zum Voraus durch den Leasingnehmer installiert werden. Zudem muss der elektrische Anschluss (Steckdose) mit entsprechender Absicherung für alle Geräte in der Nähe der Geräte montiert sein. Fehlende Installationen, erschwertes Einbringen, Wartezeit oder eventuell weitere Anfahrstrecken werden dem Leasingnehmer zu branchenüblichen Preisen in Rechnung gestellt. Wird eine Einbringhilfe, wie Hebekran etc. benötigt, muss dies vom Kunden im Voraus organisiert werden.

4. Gebrauch der Leasinggeräte

Der Leasingnehmer hat das Gerät mit aller Sorgfalt zu behandeln und nach den Bedienungsvorschriften, die ihm mit dem Gerät übergeben werden, und den Anweisungen des Monteurs zu bedienen. Allfällige Störungen sind der Swiss Rent GmbH unverzüglich zu melden.

5. Unterhalt und Reparaturen

Die Swiss Rent GmbH wird allfällige Störungen im ersten Jahr am Leasingobjekt auf eigene Kosten beheben und auch selber bestimmen welche Firma dies ausführt. Es besteht die Möglichkeit bei Leasingbeginn mit unserem Reparaturpartner ein Wartungsvertrag abzuschliessen und somit eine 3 jährige Vollgarantie auf die Kühlgeräte bzw. Kühlanlagen zu erhalten. Im zweitem Jahr müssen allfällige Störungen vom Leasingnehmer an allen Leasingobjekten übernommen werden, ausser bestimmte Geräte haben eine mehrjährige Garantie von 2 oder 3 Jahren Gültigkeit. Ist das Verschulden vom Leasingnehmer, insbesondere durch unsachgemässe Behandlung oder Bedienung verursacht worden, hat der Leasingnehmer für den Schaden einzustehen, so werden ihm die Reparaturkosten zu branchenüblichen Preisen in Rechnung gestellt.

6. Vorzeitige Vertragsauflösung bzw. Kündigung durch Swiss Rent GmbH

Die Swiss Rent GmbH hat das Recht, den Leasingvertrag fristlos zu kündigen und die sofortige Rückgabe des Gerätes zu verlangen, wenn der Leasingnehmer mit der Bezahlung der Leasingzins im Rückstand ist und er auch innert der von Swiss Rent GmbH angesetzten Nachfrist von 10 Tagen den Betrag nicht bezahlt hat.

In allen Fällen bleiben Schadenersatzansprüche der Swiss Rent GmbH ausdrücklich vorbehalten.

7. Kaufoption und vorzeitige Vertragsauflösung bzw. Kündigung durch den Leasingnehmer

Der Leasingnehmer hat das Recht, das Leasinggerät am Ende der Leasingdauer für Fr. 1.- zu kaufen. Darüber hinaus steht dem Leasingnehmer das Recht zu, den Leasingvertrag frühzeitig unter Beachtung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich zu kündigen, wenn er das Leasinggerät kauft. Der bis zum Kündigungstermin fällige Leasingzins bleibt geschuldet. Der Kaufpreis berechnet sich nach dem Barkaufpreis für die Restlaufzeit. Lässt der Leasingnehmer den Kaufpreis berechnen und übt er die Kaufoption nicht aus, fällt eine Umtriebsentschädigung von Fr. 50.- an.

8. Rückgabe der Leasinggeräte

Bei vorzeitiger Vertragsauflösung oder bei Vertragsende wird das Objekt, sofern es nicht gekauft wird, abgeholt. Der Leasingnehmer hat das Gerät ausgeräumt und im gereinigten Zustand zurückzugeben. Andernfalls wird ihm der Aufwand dafür in Rechnung gestellt. Allfällige äusserlich sichtbare Beschädigungen des Gerätes, für welche der Leasingnehmer haftet, werden in einem Abnahme- bzw. Rücknahmeprotokoll, welches von beiden Parteien zu unterzeichnen ist, festgehalten und verrechnet. Vorbehalten bleibt die technische Prüfung in der Werkstatt. Technische Mängel, die äusserlich nicht sichtbar sind, sind dem Leasingnehmer innert 5 Tagen nach Abholung anzuzeigen. Bestehen im Verhältnis zur Nutzungsdauer eine übermässige Abnutzung oder Beschädigungen, so wird der Wertverlust dem Leasingnehmer in Rechnung gestellt.

9. Versicherung, Gefahrtragung und Haftung

Der Leasingnehmer versichert das Leasingobjekt gegen Diebstahl, Einbruch, Feuer- und Wasserschäden, wobei die Swiss Rent GmbH als Versicherte anzugeben ist. Soweit es beim Untergang des Leasinggeräts während der Vertragsdauer an einer Versicherungsdeckung fehlen sollte, ist der Leasingzins bis zum Ende der Leasingdauer weiter geschuldet. Der Leasinggeber lehnt jede Haftung, die über den Umfang von Ziffer 6 hinausgeht, ab. Insbesondere wird die **Haftung für Mangelfolgeschäden** und weiteren Schaden wie z.B. bei Betriebsunterbrüchen **ausdrücklich abgelehnt**.

10. Untermiete und Abtretung/Verkauf

sowie Domizil- und Standortwechsel des Leasingobjektes
Der Vertragspartner hat ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der Swiss Rent GmbH kein Recht, den Leasinggegenstand an Dritte zu vermieten, zu verkaufen oder in anderer Weise Rechte daran an Dritte abzutreten. Der Leasingnehmer nimmt zur Kenntnis, dass er sich bei einer Übertragung auf Dritte strafbar machen kann. Ein **allfälliger Domizil- bzw. Standortwechsel des Leasingobjektes ist innert 8 Tagen vor dem Umzug** der Swiss Rent GmbH **zu melden**. Die Ausfuhr des Gerätes aus der Schweiz ist dem Leasingnehmer nicht gestattet. **Verletzt der Leasingnehmer diese Bestimmung, so wird der Leasingzins für die gesamte Leasingdauer sofort fällig**.

11. Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages oder seine Bestandteile bedürfen der Schriftform.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Gericht am Sitz der Swiss Rent GmbH. Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.